

Überlegungen zu einer Rahmenempfehlung für Betriebsärzte bei Abweichung von arbeitsmedizinischen Regelwerken

Von H.-V. ULMER, Mainz

Zur betriebsärztlichen Tätigkeit gehören neben Vorsorgeuntersuchungen nach Regelwerken weitere Kompetenzbereiche, für die er unersetzlich ist, z. B.: Arbeitsplatzbegehungen (siehe Themenheft Zbl Arbeitsmed. 41, Heft 10 (1991), Gesundheitsschutz gem. Arbeitsschutzgesetz, Betriebsärztliche Beratung (<http://www.uni-mainz.de/FB/Sport/physio/pdf/beratg00.pdf>) oder Sondergenehmigungen. Hierzu wird auf der Basis eines Seminars des VDBW (2001, <http://www.uni-mainz.de/FB/Sport/physio/cottbusAM13.html>) der Entwurf für eine Rahmenempfehlung zur Diskussion vorgestellt:

Rahmenempfehlung für das Vorgehen beim Erteilen betriebsärztlicher Sondergenehmigungen

Vorgeschlagen im Zusammenhang mit einem Seminar auf dem Betriebsärztekongreß in Cottbus (2001, <http://www.uni-mainz.de/FB/Sport/physio/cottbusAM13.html>)

Von H.-V. ULMER, Mainz und K. O. WINKLER (Krefeld)

Durch Rechtsvorschriften veranlaßte arbeitsmedizinische Untersuchungen enthalten Hinweise auf Ausschlußkriterien für bestimmte Tätigkeiten. Diese Regelwerke können u. a. individuelle Kompensationsmechanismen und weitere relevante Faktoren nicht für jeden möglichen Einzelfall berücksichtigen. Mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die ärztliche Entscheidungsfreiheit lassen die Regelwerke Ausnahmen von diesen Vorgaben zu.

Das berechtigte Abweichen von einer Richtlinie oder einem Regelwerk ist zu dokumentieren, um die Transparenz der Entscheidung sowohl juristisch als auch arbeitsmedizinisch in einem Streitfall oder bei einer Schuldzuweisung durch einen Probanden nachvollziehen zu können. Jeder Proband kann schicksalhaft nicht vorhersehbaren Ereignissen ausgesetzt sein, die ggf. eine juristische Untersuchung über die vorher durchgeführte ärztliche Überprüfung nach sich zieht.

Andererseits kann die strikte Einhaltung von Richtlinien ohne die Berücksichtigung individueller Gegebenheiten zu unangemessenen Härten führen, deren sozialen Folgen für den Lebensweg des Betroffenen vom Arzt zu verantworten wären.

In einem Streitfall oder bei einer Untersuchung muß der Arzt nachweisen, daß er der Sorgfaltspflicht nachgekommen ist, da ihm sonst die Umkehr der Beweispflicht droht.

Eine sorgfältige Dokumentation, die diesem Anspruch gerecht wird, muß folgende sachliche Kriterien erfüllen:

- 1. Angabe des Regelwerks / Vorschrift als Grundlage der Untersuchung;
- 2. Arbeitsanamnese, Krankheitsanamnese und sämtliche bestehenden Beschwerden;
- 3. Vollständiger körperlicher Status und sonstige Befunde (z. B. Labor, Röntgen usw.);
- 4. Alle Diagnosen, die eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit verursachen oder sonstigen Bezug zum Regelwerk gemäß Ziffer 1. haben können;
- 5. Beschreibung des Funktionsdefizites und der Kompensationsmöglichkeiten;
- 6. Vorgabe der Einschränkung nach dem Regelwerk;
- 7. Getroffene Entscheidung mit Erklärung, warum vom Regelwerk abgewichen wird sowie ggf. Auflagen und Fristen, z. B. vorzeitige Nachuntersuchung o.ä.;

Literatur- und Quellenhinweis: Siehe Vortragsmanuskripte und Fallbeispiele auf den Internetseiten: <http://www.uni-mainz.de/FB/Sport/physio/cottbusAM13.html>